

Abg. Dehme: Ich erlaube mir eine Anfrage: §. 12 des Entwurfs scheint mir nicht umfassend genug zu sein, da der Gesetzentwurf sich nicht bestimmt ausspricht, und es sich fragt, ob die an der nächsten städtischen Innung zu haltenden Landmeister auch an die Specialartikel der fraglichen Innung, oder bloß an die Generalartikel von 1780, die in dem Gesetzentwurf ebenfalls nicht ausdrücklich erwähnt sind, sich zu halten haben.

Referent v. Hartmann: Sie würden es in demselben Verhältniß mit einer städtischen Innung zu halten haben, wie andere Landmeister.

Abg. Dehme: Es wäre zu wünschen, daß dies in das Gesetz aufgenommen würde.

Abg. Müller (aus Taura): Ich kann mich weder mit der §. des Gesetzentwurfs noch mit der der Deputation einverstanden erklären. Nehme ich das Mandat von 1767 zur Hand, so finde ich, daß sie an der Betreibung eines Handwerkes nicht gehindert werden, wenn sie zu einer Innung halten. Aber nicht allein in Städten haben wir Innungen, sondern auch auf den Dörfern. Nehme ich die Handwerker an, die bei mir auf den Dörfern sind, welche in ein Amt gehören, welches in der Stadt ist, so halten sie es mit der Innung, welche in dasselbe Amt gehört; aber gerade die nächsten Städte gehören nicht dahin. Mithin würde ich es unpassend finden, wenn man sie zwingen wollte, es mit der nächsten städtischen Innung zu halten. Deswegen erlaube ich mir den Antrag, daß es heiße: „mit einer städtischen Innung.“ Wir haben z. B. Strumpfwürker- und andere Innungen auf dem Lande.

Präsident D. Haase: Wenn der Abgeordnete durch seinen Antrag ein Amendement beabsichtigt, so wird dies zur Unterstützung zu bringen sein.

Referent v. Hartmann: Nur eine Erinnerung erlaube ich mir. Ich glaube nämlich, daß dem Antrage ein Mißverständnis zum Grunde liegt; denn was die Strumpfwürker und Weber betrifft, so besagen die früheren Paragraphen schon das Erforderliche, und es ist hinsichtlich derselben ausdrücklich zwischen solchen, die mit städtischen Innungen, zwischen solchen, die mit Innungen auf dem Lande es halten, und zwischen solchen, die ganz frei von einem Innungsverbande arbeiten, distinguirt worden. Die Mehrheit der Kammer hat auch diese Bestimmungen bereits aufgenommen. Bezieht sich also dies Bedenken auf diese Gewerbetreibenden, so ist es bereits erledigt.

Abg. Müller (aus Taura): Nach der Aeußerung des Referenten würde ich meinen Antrag dahin modificiren, daß es heiße: „mit einer der nächsten städtischen Innungen,“ aber nicht: „mit der nächsten städtischen Innung.“ Wenn ich meine Gegend annehme, so sind wir sehr weit von den Städten entfernt, zu denen wir gehören.

Referent v. Hartmann: Dahin geht ja die Meinung der Deputation, daß gesetzt werden soll: „einer der nächsten

städtischen Innungen.“ Weiter kann man aber die Bestimmung füglich nicht extendiren.

Abg. Müller (aus Taura): Dabei würde ich mich beruhigen, daß die Stadt nicht absolut bestimmt werde.

Abg. Naundorf: Der Grund, daß Handwerker auf dem Lande nicht immer an die Innung der nächstgelegenen Stadt sich anschließen, liegt darin, weil die bei Ertheilung des Meisterrechts zu entrichtenden Gebühren bei einer Innung höher sind, als bei der andern, und deshalb finde ich die Abänderung zweckdienlich.

Abg. Sahrer v. Sahr: Was ich bemerken wollte, ist schon durch das erledigt, was die Herren vor mir geäußert haben. Ich wünschte auch, es fiel das Wort: „nächste“ ganz weg, und werde bloß gesagt: „der Städte.“ Schon jetzt ist es der Fall bei mehreren Handwerkern, namentlich auch bei den Maurern, daß sie sich in einer 7 — 8 Stunden entfernten städtischen Innung aufnehmen lassen, weil sie dort wohlfeiler aufgenommen werden, und ich sehe nicht ein, warum das, was schon lange und ohne Nachtheil bestanden hat, aufgehoben werden soll. Ich wünsche also, daß das Wort: „nächsten“ wegfalle. Die Leute gehen dahin, wo sie am wohlfeilsten aufgenommen werden, und das kann man ihnen auch in Zukunft gewähren.

Präsident D. Haase: Der Abg. Sahrer v. Sahr beantragt demnach, daß das Wort: „nächsten“ in §. 13 wegfallen, und es heißen soll: „hat es mit einer städtischen Innung zu halten.“ Ich frage die Kammer, ob sie das Amendement unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt. —

Königl. Commissar D. Merbach: In den Motiven hat man sich darüber bereits ausgesprochen, daß eine bisher zu bemerken gewesene Unordnung in der Sache Veranlassung zu der Bestimmung gegeben habe, die man in dieser §. des Gesetzentwurfs, dem Mandat von 1767 gegenüber, angenommen hat. Es ist zugleich bemerkt worden, daß, wenn man die Sache hätte ganz ins Reine bringen wollen, hätten Bezirke für die Dorfhandwerker gebildet werden müssen, daß aber die Ausführung dieser Idee mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre. Man hat daher dabei stehen bleiben müssen, um Gewißheit darüber zu haben, wo sie das Meisterrecht erworben haben, daß die nächste Innung dafür festgesetzt werde. Allein die Deputation hat dies erweitert und gesagt: „eine der nächsten Innungen.“ In Berücksichtigung nun der Schwierigkeit, welche in dem concreten Falle auch über die Frage entstehen könnte, welche die nächste Innung sei, würde man sich Seiten der Regierung mit dieser Modification auch einverstehen, als welche der von der Regierung genommenen Idee immer noch näher kommt. Was aber das Amendement des Herrn Abg. Sahrer v. Sahr betrifft, so muß ich bemerken, daß man darauf keine Rücksicht zu nehmen gehabt habe, ob die genannten Handwerker, Maurer, Zimmerleute u. s. w. sich da oder dort das Meisterrecht wohlfeiler erholen könnten. Daran hat